

JAHRESABSCHLUSS 2016 – BILRUG BRINGT ÄNDERUNGEN

Der Jahresabschluss 2016 steht bevor und die Regelungen des neuen Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sollten schon jetzt berücksichtigt werden.

Das Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz stellt mit Änderungen an zahlreichen Gesetzen und mehr als 200 Detailänderungen im HGB an 80 Paragraphen eine umfassende Anpassung des HGB dar. Eine wichtige Neuregelung durch das BilRUG ergibt sich im Bereich der Offenlegung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses 2016 – dem Erstjahr, in dem BilRUG zwingend anzuwenden ist.

Offenlegung bis spätestens 31.12.2017

Neu ist, dass bis zum Ablauf des 12. Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres der festgestellte oder gebilligte Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsvermerk beim Bundesanzeiger einzureichen ist. Eine Nachreichung des Bestätigungsvermerks in Bezug auf die Fristwahrung ist nicht mehr zu-

lässig. Ebenso ist es nicht mehr zulässig – was bisher in der Praxis ein anerkanntes und probates Mittel zur Fristwahrung war – vorläufige Zahlen fristwährend zu veröffentlichen und anschließend den endgültigen Jahresabschluss als Korrektur nach zu veröffentlichen. Diese beiden Wege sind den offenlegungspflichtigen Unternehmen durch die gesetzliche Neuregelung genommen.

Dies bedeutet für die Praxis, dass die Jahresabschlüsse 31.12.2016 bis zum 31.12.2017 fix und fertig beim Bundesanzeiger gemeldet sein müssen. Was im Vorfeld natürlich heißt, dass die Jahresabschlüsse deutlich früher aufgestellt werden müssen, um beispielsweise bei mittelgroßen Gesellschaften auch noch einen entsprechenden Zeitpuffer für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer und dessen Testatserteilung einzuplanen.

Ordnungsgeld zwischen 2.500,00 EUR und 25.000,00 EUR droht

Bei Verstößen gegen die fristgerechte Einreichung der Jahresabschlussunterlagen beim Bundesanzeiger ist das Bundesamt für Justiz gesetzlich verpflichtet, ein formales Ordnungsgeldverfahren einzuleiten.

Innerhalb dieses Ordnungsgeldverfahrens – das gegen die gesetzlichen Vertreter oder auch die Gesellschaft selbst eröffnet werden kann – erhalten die Unternehmen eine kostenpflichtige Androhung des Ordnungsgelds, die Unterlagen innerhalb einer 6-Wochen-Frist nachzureichen.



Allein die Kosten für die Androhung des Ordnungsgelds liegen inzwischen bei 103,50 EUR und fallen in jedem Fall an.

Nach erfolglosem Ablauf der 6-Wochen-Frist ist das Bundesamt für Justiz angehalten, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 2.500,00 EUR und höchstens 25.000,00 EUR festzusetzen. Bei Kleinstkapitalgesellschaften, die vom Wahlrecht der Hinterlegung Gebrauch machen, reduziert sich das Mindestordnungsgeld auf 500,00 EUR, für kleine Gesellschaften auf 1.000,00 EUR.

Fazit:

Aus unserer bisherigen praktischen Erfahrung wissen wir, dass der Bundesanzeiger regelmäßig Offenlegungsverstöße an das Bundesamt für Justiz meldet oder dass durchaus auch Ordnungsgeldverfahren in Gang kommen, weil z. B. Mitbewerber die Nichtdurchführung von Veröffentlichungen dem Bundesamt für Justiz melden. Das Bundesamt für Justiz wiederum ist gesetzlich verpflichtet, ein formales Ordnungsgeldverfahren einzuleiten. Ist die Gesellschaft dann nicht innerhalb der

6-Wochen-Frist in der Lage, den festgestellten und gegebenenfalls geprüften Jahresabschluss mit all seinen Bestandteilen beim Bundesanzeiger elektronisch einzureichen, wird das Ordnungsgeld vom Bundesamt für Justiz ohne Wenn und Aber festgesetzt.

Bisher konnte man dieser Ordnungsgeldfestsetzung noch dadurch entgehen, dass man innerhalb der 6-Wochen-Frist zumindest einen vorläufigen Jahresabschluss veröffentlicht, und die endgültigen Zahlen dann später nachgereicht hat. Diese Möglichkeit besteht nun nicht mehr, was für die offenlegungspflichtigen Gesellschaften eine gravierende Sanktionsverschärfung darstellt.

Aufgrund der finanziellen Tragweite dieser gesetzlichen Verschärfung haben wir unsere betroffenen Mandanten nochmals in einem gesonderten Schreiben informiert.

Thomas Weisbrod
Steuerberater
tweisbrod@mhp-kanzlei.de

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Unsere erste Ausgabe 2017 steht ganz im Lichte der immer enger werdenden Vorgaben und besser werdenden Kontrollen. So sind Neuregelungen im Bereich der Offenlegung, die Aufzeichnung und Kontrolle bei bargeldintensiven Unternehmen sowie der automatische Informationsaustausch über Ländergrenzen hinweg, Thema der Ausgabe. Ergänzt wird dies um steuerliche und rechtliche Informationen aus dem Bereich des Lohns, der IT-Sicherheit, sowie Neuigkeiten für Kapitalanleger.

Ihr MHP-Team

GESETZ ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER FINANZKONTEN IN STEUERSACHEN

Über 100 Staaten unterzeichneten bereits am 29.10.2014 eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Damit soll eine wirksame Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung möglich sein. Diese Vereinbarung ist zwischenzeitlich durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen-Finanzkonten Informationsaustauschgesetz (FKAustG) – in der Bundesrepublik umgesetzt worden. Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz trat am 01.01.2016 in Kraft.

Derzeit nehmen nachfolgend aufgelistete Staaten an dem Verfahren teil:

ab 2017 (54 Staaten)

Anguilla, Argentinien, Barbados, Belgien, Bermuda, Britische Jungfraueninsel, Bulgarien, Cayman Insel, Kolumbien, Kroatien, Curacao, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Färöer, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Grönland, Guernsey, Ungarn, Island, Indien, Irland, Isle of Man, Italien, Jersey, Korea, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montserats, Niederlande, Niue, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Spanien, Schweden, Trinidad und Tobago, Turks und Caicos Inseln, Großbritannien,

ab 2018 (47 Staaten)

Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aruba, Australien, Österreich, Bahamas, Belize, Brasilien, Brunei Darussalam, Kanada, Chile, China, Cook Island, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ghana, Grenada, Hong Kong (China), Indonesien, Israel, Japan, Kuwait, Libanon, Marschall Insel, Macao (China), Malaysia, Mauritius, Monaco, Nauru, Neuseeland, Österreich, Panama, Katar, Russland, Saint Kitts und Nevis, Samoa, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Saudi Arabien, Singapur, Sint Maarten, Schweiz, Türkei, Vereinigte Emirate, Uruguay, Vanuatu.

Mit den USA, die der Mustervereinbarung bisher nicht beigetreten ist, existiert ein gesondertes Abkommen (bilaterale FATCA-Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) in Verbindung mit § 117c AO und der FATCA-USA Umsetzungsverordnung (vgl. BGBl. 1 2014, S. 1222), aufgrund dessen ggf. ein Informationsaustausch erfolgen kann.

Zeitliche Vorgaben

Im neuen Verfahren werden die Daten der Anleger/ Betroffenen von den jeweiligen Finanzinstituten der jeweiligen Länder eingesammelt, soweit sie von steuererheblicher Relevanz für den anderen EU-Staat sein könnten. Dabei sind aber nur die Daten mitzuteilen - und zwar innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres - die dem Finanzinstitut unter Beachtung der Vorgänge zur Verfügung stehen. Als zeitliche Vorgaben ist folgendes vereinbart:

- der reguläre Datenaustausch für Deutschland soll ab September 2017 für das Jahr 2016 erfolgen.
- ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine jährliche Meldung, in den

Folgejahren sind jeweils bis zum 30.07. eines Folgejahres die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

- die ersten Aufzeichnungen von Daten für Konten, die Ende 2015 bestanden, wurden bereits geführt.

Regelungsinhalte

Deutschland verpflichtet sich durch die Vereinbarung, dass die in Deutschland ansässigen Finanzinstitute die erforderlichen Informationen und Auskünfte über die bei ihnen geführten Konten erheben und an die Finanzbehörde des Vertragsstaates zur Verfügung stellt, damit dieser die Besteuerung des dort ansässigen Steuerpflichtigen durchführen kann.

Im Gegenzug verpflichten sich die anderen Vertragsstaaten gegenüber Deutschland Informationen zu Finanzkonten von in Deutschland steuerpflichtigen Personen zu übermitteln.

Die durch Deutschland übermittelten Daten dürfen beim Vertragsstaat lediglich für Steuerverfahren und Strafverfahren verwendet werden.

Folgende Institutionen sind meldepflichtig

- Banken und Verwahrstellen
- Makler sowie
- bestimmte Fonds- und Versicherungsgesellschaften.

Die Meldung soll folgende Fälle erfassen:

- alle Arten von Kapitalerträgen,
- Kontoguthaben und
- Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen.

Mitgeteilt werden dabei zum Beispiel folgende Informationen:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie die Geburtsdaten bzw. -Ort des Kontoinhabers, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- Bankverbindung / Kontonummer / Vertragsnummer
- Daten des meldenden Finanzinstitut (Name und evtl. Identifikationsnummer)
- Kontodaten, wie Kontensaldo oder -wert / Jahressalden der Finanzkonten



PRESSE-
MITTEILUNGBARABFINDUNG
BEI AKTIENTAUSCH (BFH)

Erhält ein Aktionär einen Barausgleich anlässlich eines Aktientausches für vor dem 01.01.2009 erworbene ausländische Aktien, die wegen Ablaufs der einjährigen Veräußerungsfrist bereits steuerentstrickt waren, ist die Zahlung nicht in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren (BFH, Urteil vom 20.10.2016 - VIII R 10/13 veröffentlicht am 18.01.2017).

Hintergrund: Wird bei einem Aktientausch zusätzlich ein Barausgleich gezahlt, unterliegt dieser nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG der Einkommensteuer. Die Vorschrift wurde mit der Abgeltungsteuer eingeführt und ist erstmals auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Sachverhalt und Verfahrensgang: Im Urteilsfall hatte die Klägerin im Jahr 2006 Aktien einer US-amerikanischen Firma erworben. Im Jahr 2009 erfolgte aufgrund der Übernahme der Gesellschaft ein Aktientausch. Zusätzlich wurde der Klägerin aufgrund des Mindewerts der beim Tausch erhaltenen Aktien eine Barabfindung gezahlt.

Das FA legte die Barabfindung nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG als Kapitalertrag i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Besteuerung zugrunde. Die hiergegen erhobene Klage der Steuerpflichtigen vor dem FG Düsseldorf hatte Erfolg. Der BFH wies die vom FA eingelegte Revision als unbegründet zurück.

Hierzu führte der BFH weiter aus: § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG setzt voraus, dass es sich bei dem Barausgleich um eine steuerbare Gegenleistung handelt. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Da die Klägerin die eingetauschten Aktien vor der Einführung der Abgeltungsteuer erworben und länger als ein Jahr gehalten hatte, unterlag der Tausch der Aktien, der einem Veräußerungsgeschäft gleich steht, nicht der Besteuerung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG a.F. i.V.m. § 52a Abs. 11 Satz 4 EStG).

Eine Besteuerung würde dazu führen, dass der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise auf bereits steuerentstrickte Aktien zugreift.

NEUE BESTEUERUNG AB 2018:
WAS FONDS-ANLEGER WISSEN MÜSSEN

Durch das Investmentsteuerreformgesetz wird sich die Besteuerung von Fonds ab dem 01.01.2018 grundlegend ändern

Neue Besteuerungssystematik

Derzeit sind Fondsgesellschaften grundsätzlich von der Besteuerung freigestellt. Die Besteuerung wird ausschließlich auf Ebene der Anleger vorgenommen (Transparenzprinzip). Da diese Steuersystematik sehr komplex ist, wird das System ab 01.01.2018 grundlegend geändert.

Ab 2018 erfolgt sowohl eine Besteuerung auf Fondsebene (15%) als auch auf Ebene der Anteilseigner. Die Systematik wird daher an die Besteuerung von Kapitalgesellschaften angeglichen.

Um eine Doppelbesteuerung beim Anleger zu verhindern, werden Erträge auf Anlegerebene nur teilweise besteuert. Bei Aktienfonds bleiben 30 % der Erträge auf Anlegerebene steuerfrei, bei Mischfonds 15 % und bei Immobilienfonds 60 bzw. 80 %. Diese Freistellung gilt unabhängig davon ob der Fonds im Inland oder Ausland aufgelegt wurde.

Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass durch diese Teilfreistellung in allen Fällen eine Steuerermehrbelastung – im Vergleich zum derzeit geltenden System – vermieden werden kann. Die effektive Rendite wird vermutlich sinken. In welchem Umfang, hängt auch von den steuerlichen Gegebenheiten jedes Anlegers ab.

Ausländische
thesaurierende Fonds

Für ausländische thesaurierende Fonds wird eine sogenannte Vorabpauschale eingeführt, da der Staat sicherstellen möchte, dass Steuern zeitnah gezahlt werden. Bisher war es so, dass die thesaurierten Erträge in der Steuererklärung anzugeben waren (sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge). Diese Pflicht wurde

vielfach vom Steuerbürger nicht erkannt. Vom depotverwaltenden Institut wurden Steuern nicht jährlich, sondern erst bei Verkauf des Papiers einbehalten. Dieses Verfahren war daher recht anfällig.

Ab 2018 wird (bei inländischer Depotverwaltung) das Institut eine sogenannte Vorabpauschale ansetzen und hierauf Steuer einbehalten. Dies ist eine fiktive Steuer auf die Wertsteigerung. Diese kann maximal so hoch sein wie die tatsächliche Wertsteigerung eines Fonds. Es ist geplant dass diese Steuer direkt vom angegebenen Konto des Anlegers abgebucht wird. Wenn die Fondsanteile dann tatsächlich verkauft werden, wird die bisher gezahlte Vorabpauschale mit der bei Verkauf fälligen Abgeltungssteuer verrechnet.

Immobilienfonds

Bisher war die Veräußerung von Immobilienfonds steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf mehr als 10 Jahre betrug. Dies wird sich ab 2018 ändern. Nur wenn die Haltefrist bis zum 01. Januar 2018 überschritten ist, fallen für die Veräußerung auch zukünftig keine Steuern an.

Bestandsschutz
für Altanteile eingeschränkt

Im Jahr 2009 wurde die Abgeltungssteuer eingeführt. Seit dem sind Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Fonds grundsätzlich steuerpflichtig. Vor dem 01.01.2009 erworbene Papiere gelten als Altpapiere. Sie stehen bis zum 31.12.2017 in vollem Umfang unter Bestandsschutz. D.h. werden diese Papiere bis zum 31.12.2017 veräußert ist ein Gewinn in vollem Umfang steuerfrei.

Dieser Bestandsschutz wird
ab 01.01.2018 wie folgt eingeschränkt:

Bei der Veräußerung des Fonds bleibt der Wertzuwachs vom Zeitpunkt des Erwerbs bis zum 01.01.2018 in vollem Umfang weiterhin steuerfrei. Der Anteil des Wertzuwachses, welcher auf den Zeitraum ab dem 01.01.2018 bis Veräußerung entfällt ist allerdings nur bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro steuerbefreit. Darüber hinausgehende Gewinne sind steuerpflichtig.

Bei dem Betrag von 100.000,00 Euro handelt es sich um einen personenbezogenen Freibetrag. Er gilt somit nicht je Fondsbeteiligung, sondern für alle Fondsbeteiligungen eines Steuerpflichtigen. Dieser Freibetrag wird vom Finanzamt durch Bescheid festgestellt und fortgeschrieben.

Diese Einschränkung bezieht sich jedoch ausschließlich auf Fonds. Der Bestandsschutz für Aktien gilt weiterhin uneingeschränkt.

Fazit:

Die neue Besteuerung von Fonds ab 2018 wird sich voraussichtlich negativ auf die effektive Rendite auswirken. Der personenbezogene Freibetrag von 100.000,00 Euro wird bei den meisten Kleinanlegern dazu führen, dass der Verkauf vor 2009 erworbener Anteile weiter steuerfrei bleibt. Bei größeren Vermögen wird der Bestandsschutz eingeschränkt.

Tipp für größere Vermögen:

Inhaber größerer Fondsvermögen sollten sich dieses Jahr mit der Thematik auseinandersetzen und individuelle Handlungsoptionen prüfen.

Ann-Kathrin Hüttche
Steuerberaterin
ahüttche@mhp-kanzlei.de

IT-SECURITY BETRIFFT JEDES UNTERNEHMEN

Es ist nicht eine Frage, ob man gehackt wird, sondern wann. Diese Tatsache erfordert ein Umdenken in der Frage, wie Systeme und Daten vor unberechtigten Zugriffen zu schützen sind und welche Maßnahmen getroffen werden sollten, um den Schaden im Fall der Fälle so gering wie möglich zu halten.

Digitale Geschäftsprozesse und das Internet sind aus dem Tagesgeschäft der Unternehmen nicht mehr wegzudenken. Das wird insbesondere dann deutlich, wenn für kurze Zeit die eigenen Server oder das Internet nicht zur Verfügung stehen. Die Feststellung, wie schnell die Situation des „nichts geht mehr“ erreicht und zu einem echten Problem wird, ist erschreckend und sollte zum Überdenken der notwendigen Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur anregen.

Zeitgleich nehmen Anzahl und Vielfalt der digitalen Angriffe auf Unternehmen stetig zu. Die Meldungen und Berichte in den Medien über Hacker-Angriffe und Datendiebstähle werden häufiger, selbst namhafte Unternehmen bleiben nicht verschont, unabhängig von Größe und Branche. Dabei wird es immer schwieriger, potentielle Bedrohungen zu erkennen und darauf zu reagieren. Ein Ab-

schotten der eigenen Systeme gegen ein mögliches Eindringen geht immer zulasten des Komforts, doch wer sich nicht schützt und zumindest ein Mindestmaß an Sicherheit gewährleistet, spielt mit dem Fortbestand des Unternehmens.

Datensicherung

In Gesprächen wird dann oft auf die Datensicherung verwiesen. Doch schnell steigt die Unsicherheit bei den Befragten, welche Daten denn tatsächlich gesichert werden und wann der letzte Test einer Rücksicherung stattgefunden hat. Oft stellt sich erst dabei heraus, dass die Datensicherung seit langer Zeit unbemerkt fehlerhaft durchgeführt wird und im Fall der Fälle nicht zu gebrauchen ist. Eine trügerische Sicherheit, in der sich viele Unternehmen wähnen.

Doch insbesondere bei Verschlüsselungsangriffen, die immer häufiger vorkommen, ist die Datensicherung der wich-



tigste Bestandteil des Sicherheitskonzeptes. Diese Angriffe werden in der Regel nicht von außen ausgelöst, sondern durch ein unachtsames Öffnen eines Anhangs an einer Mail. In diesen Fällen hilft in der Regel nur das Rücksichern der Daten aus der Datensicherung und das Zurücksetzen der Systeme auf den letzten funktionierenden Stand.

Cyberschutz-Police

Auch die Versicherer richten sich auf die zunehmenden Schadensfälle ein und bieten umfangreiche Unterstützungen im Schadenfall an. Welche Schadenssummen dabei erreicht werden zeigen die Versicherungssummen in den sogenannten Cyberschutz-Policen, die je nach Unternehmensgröße unterschiedliche Schadenssummen abdecken. Schnell werden Größenordnungen im siebenstelligen Bereich erreicht, die

erforderlich sind, um die Sicherheitslücken zu analysieren und die betroffenen Systeme wieder herzustellen.

Sicherheitskonzept

Als Fazit lässt sich herausstellen, dass jedes Unternehmen, welches von IT-Systemen abhängig ist, entsprechende Sicherheitskonzepte erarbeiten muss. Diese müssen neben den üblichen Firewall- und Virenschutzsystemen auch Konzepte zur Datensicherung und Maßnahmen im Schadenfall enthalten. Auch im Rahmen von Zertifizierungen und Audits werden diese Themen künftig sicher mit berücksichtigt. Und: IT-Security ist Chefsache, Sie als Unternehmer stehen in der Verantwortung.

Jens Weber
Bereichsleiter Technik und Beratung
jweber@mhp-kanzlei.de

NEUERUNGEN BEI DER STEUERLICHEN FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT

Das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ ist am 17.11.2016 in Kraft getreten. Die folgenden Aspekte sind zu beachten.

Kfz-Steuer

Die bis dato im Kraftfahrzeugsteuergesetz enthaltene fünfjährige Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge wurde rückwirkend für alle Erstzulassungen ab 01.01.2016 auf zehn Jahre ausgedehnt. Die Steuerbefreiung gilt für alle reinen Elektrofahrzeuge (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge), die bis zum 31.12.2020 zugelassen

werden. Begünstigt sind zudem technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen.

Lohnsteuer

Das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens muss

nicht mehr als geldwerter Vorteil versteuert werden, sondern ist steuerfrei. Gleiches gilt auch für Pedelecs, also zulassungspflichtige Elektrofahräder, die schneller als 25 Stundenkilometer fahren können. Ebenfalls steuerfrei ist die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Arbeitgeber können geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung pauschal mit 25 % besteuern. Entsprechendes gilt für Zuschüsse, die

zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung dieser Ladevorrichtung gezahlt werden.

Merke:

Die lohnsteuerlichen Neuregelungen gelten ab dem Lohnzahlungszeitraum 2017 und sind bis Ende 2020 befristet. Die Vergünstigungen gelten nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

REFORM DES ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZES

Ab dem 01.04.2017 tritt das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in Kraft. Für Verleiher, Entleiher und die Mitarbeiter werden sich umfassende Änderungen ergeben. Die wesentlichen Änderungen bestehen in den folgenden Bereichen

Überlassungshöchstdauer:

Pro Mitarbeiter begrenzt auf 18 Monate, im Ausnahmefall auf 24 Monate. Unterbrechungen von weniger als 3 Monaten zählen nicht.

Equal Pay:

Nach 9 Monaten ist eine Gleichstellung in der Vergütung zwischen Stammbeslegschaft und entliehenen Mitarbeitern herzustellen.

Streikbrecher:

Leiharbeitnehmer dürfen nicht eingesetzt werden, um streikbedingte Ausfallzeiten zu kompensieren.

Fiktion eines Arbeitsvertrags:

Sofern Fehler bei der Vertragsgestaltung im Entleihverhältnis bestehen, kann sich ein Leiharbeitnehmer darauf berufen, dass ein direkter Arbeitsvertrag mit dem Entleiher zustande kam. Die Formalitäten hierfür sind neu geregelt.

Die Reform des AÜG führt zu Klärungen bislang streitiger Fragen, sie wirft aber neue Probleme auf. § 1 Abs. 1b AÜG n.F. bezieht jetzt die Höchstbegrenzung der Entleihzeit (18 Monate) auf den indi-

viduellen Leiharbeitnehmer, nicht auf den Arbeitsplatz. Hierdurch ist klargestellt, dass Entleiher nach Ablauf der Höchstbegrenzung den Arbeitsplatz wieder durch einen (anderen) Leiharbeitnehmer besetzen dürfen.

Das neue AÜG verpflichtet dazu, die Überlassung ausdrücklich als „Arbeitnehmerüberlassung“ zu bezeichnen. Zudem ist die Person „zu konkretisieren“. Hiermit ist es erforderlich, dass vor allem Ver- und Entleiher ihre Vertragsunterlagen ab dem 01. April auf den neuesten Stand bringen. Andernfalls droht zudem Ungemach dadurch, dass Leiharbeitnehmer sich auf ein mit dem Entleiher

fingiertes Arbeitsverhältnis berufen können. Das kann aus Sicht eines Entleihers dazu führen, dass ein Arbeitsverhältnis, in der Regel mit einem freien Mitarbeiter entsteht, ohne dass dieser davon weiß. Die dazu notwendigen Formalien sind zwar ebenso neu geregelt. Maßgeblich wird aber die Entwicklung in der Rechtsprechung zu beobachten sein.

Betroffene Ver- und Entleiher sowie die Leiharbeitnehmer beraten wir gerne hinsichtlich der jeweils einzuhaltenden und gesetzlich erforderlichen Formalitäten.

Maximilian Marxen
Rechtsanwalt
mmarxen@mhp-kanzlei.de

GIBT ES EINE GEWINNABFÜHRUNGSSPERRE BEI PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN?

Im März 2016 hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ die Berechnung handelsrechtlicher Pensionsrückstellungen auf Basis eines 7-Jahresdurchschnitts vergangener Kapitalmarktzinssätze durch eine neue Berechnung auf Basis eines 10 Jahres Durchschnitts ersetzt.

Dadurch ergeben sich zunächst durchgängig niedrigere Pensionsrückstellungen; jedoch wurde die Differenz zur alten Berechnung in § 253 Abs. 6 HGB mit einer Ausschüttungssperre belegt.

In Analogie zu § 301 AktG, § 268 Abs. 8 HGB erscheint es aus Gläubigerschutzgründen nur logisch, dass diese Ausschüttungssperre bei Existenz eines Ergebnisabführungsvertrags zur Gewinnabführungssperre wird, auch wenn der Gesetzgeber dies mangels direktem Verweis auf § 253 Abs. 6 HGB nicht explizit so geregelt hat. Entgegen dieser Annahme geht das BMF jedoch von einer beabsichtigten Regelungslücke aus. Im BMF Schreiben vom 23.12.2016 wird eine Gewinnabführungssperre auf Basis der nunmehr niedrigeren Berechnung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung abgelehnt.

Dies ist insofern von Bedeutung, als die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft die volle Umsetzung eines Ergebnisabführungsvertrags verlangt. Sowohl eine zu niedrige Gewinnabführung als auch eine zu hohe Gewinnabführung führt zum Scheitern der Organschaft. Um nun weder die Organschaft zu verlieren noch haftungsrechtlich wegen zu hoher Ausschüttungen belangt werden zu können, bleibt einem gewissenhaften Geschäftsführer nichts anderes übrig als trotz Störgefühls die Meinung des Fiskus zu teilen, dass die Gläubigerschutzvorschrift in § 301 AktG mangels explizitem Verweis auf



§ 253 Abs. 6 HGB nicht auf Ausschüttungssperren wegen niedrigerer Berechnung von Pensionsrückstellungen anwendbar ist.

Martin Mäschke
Wirtschaftsprüfer
mmaeschke@gkm-partner.com

IMPRESSUM

Herausgeber:
Maisenbacher Hort + Partner
Steuerberater Rechtsanwalt
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe

Ansprechpartner (ViSdP)
Thomas Apitz

Gestaltung:
8-Sprung GmbH
Am Sauerbosch 34
76534 Baden-Baden
www-achtsprung.de

Fotos:
www.istockphotos.com

Druck:
cc color conception
Medien und Druck GmbH
In den Birkenwiesen 1
76877 Offenbach/Queich

Erscheinungstermin:
06.03.2017

Feedback/Anregungen:
tapitz@mhp-kanzlei.de

MHP Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

STÄRKUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

Die gesetzliche Altersrente wird oftmals nicht ausreichen, um den Lebensstandard zu halten; häufig droht sogar Altersarmut. Mit einem Gesetz soll diesem Missstand vorgebeugt werden. Ein Referentenentwurf wurde am 21.12.2016 vom Bundeskabinett punktuell geändert und soll nach Verabschiedung des Gesetzes voraussichtlich zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Für Geringverdiener wird ein neues spezifisches Steuer-Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in eine betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beträgt 30 % und wird an den Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt. Der Förderbetrag richtet sich an Beschäftigte mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.000 EUR pro Monat. Für Beiträge von mindestens 240,00 bis 480,00 EUR im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72,00 EUR bis maximal 144,00 EUR im

Kalenderjahr. Der steuerfreie Dotierungsrahmen für Zahlungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen wird zu einer einheitlichen prozentualen Grenze zusammengefasst und erhöht. Dieser beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (RV-BBG). Die 20 % Pauschalbesteuerungsmöglichkeit wird beibehalten. Die tatsächlich pauschalbesteuerten Beträge im Kalenderjahr werden auf den neuen steuerfreien Dotierungsrahmen von 8 % der RV-BBG angerechnet. Außerdem wird



der steuerfreie Dotierungsrahmen bei Abfindungszahlungen und gebrochenen Erwerbsbiographien durch Einräumung einer zusätzlichen steuerfreien Dotierungsmöglichkeit in Höhe von bis zum 10-fachen Jahresvolumen flexibilisiert sowie verschiedene Vereinfachungen des steuerlichen Verwaltungsverfahrens umgesetzt.

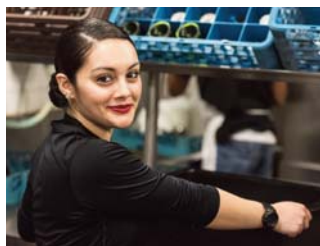
Zusätzlich zu den zuvor genannten Maßnahmen werden Verbesserungen im Bereich der Riester-Rente auf den Weg gebracht. Die jährliche Grundzulage wird von gegenwärtig 154,00 EUR auf 165,00 EUR angehoben.

Bernd Maisenbacher
Steuerberater
bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de

ÄNDERUNGEN BEI DER VERSICHERUNGSPFLICHT VON STUDENTENJOBS

Eine Beschäftigung von Studenten neben dem Studium kann aufgrund des sog. „Werkstudentenprivilegs“ sozialversicherungsfrei zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ausgeübt werden. Es besteht nur Rentenversicherungspflicht. Voraussetzung dafür ist, dass Zeit und Arbeitskraft überwiegend für das Studium zur Verfügung stehen. Davon ist auszugehen, wenn die Beschäftigung 20 Stunden in der Woche nicht übersteigt.

Bisher war eine Beschäftigung mit mehr als 20 Stunden ebenso möglich, sofern die Arbeitszeit am Wochenende, in den Abend- oder Nachtstunden ausgeübt wurde. Die Überschreitung durfte zusammen mit anderen Beschäftigungen innerhalb eines Zeitjahres nicht mehr als 26 Wochen betragen.



Nach dem neuen gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger vom 23.11.2016 trifft dies nicht mehr grundsätzlich zu. Jetzt ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob Zeit und Arbeitskraft des Studenten noch überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Ohne zeitliche Befristung ist bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden nicht mehr davon auszugehen, dass das Studium im Vordergrund steht. Das Werkstudentenprivileg kann nicht mehr angewendet werden, was zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-

und Arbeitslosenversicherung führt. Dies gilt für Beschäftigungen, die ab 2017 aufgenommen werden. Ein Überschreiten der 20-Wochenstunden-Grenze ausschließlich in den Semesterferien ist möglich, ohne dass sich dies auf die Versicherungsfreiheit auswirkt. Aber auch hier ist zu prüfen, ob aufgrund zuvor ausgeübter Beschäftigungen innerhalb eines Zeitjahres die 20 Stunden in der Woche insgesamt mehr als 26 Wochen überschritten werden.

Beispiel:

Ein Student übt ab 01.03.2017 zum ersten Mal eine unbefristete Beschäftigung von 16 Stunden in

der Woche aus. Während der Semesterferien arbeitet er jeweils 35 Stunden wöchentlich. Nach den Semesterferien reduziert sich die Arbeitszeit wieder auf 16 Stunden. Bisher hat der Student keinen Studentenjob ausgeübt. Aufgrund der Beschäftigung besteht durchgängig Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Allerdings besteht Rentenversicherungspflicht.

Susann Metge
Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)
smetge@mhp-kanzlei.de

VERSTÄRKUNG DER GESELLSCHAFTER

Herr Mirko Herlan ist neuer Gesellschafter bei Maisenbacher Hort + Partner

In seiner beruflichen Laufbahn eignete sich Herr Herlan ein fundiertes Wissen im Bereich der Unternehmensnachfolge, insbesondere der vorweggenommenen Erbfolge, wozu insbesondere Immobilienübertragungen gehören an. Die fachliche Qualifikation zur umfangreichen Beratung und Begleitung der Spezialthemen hat Herr Herlan durch die erfolgreiche Weiterbildung zum Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) vertieft. Im Zuge des-

sen spezialisierte sich Herr Herlan daneben auf den Bereich der privaten Finanz- und Vermögensplanung, ebenso wie auf die Beratung und Begleitung von Immobilienerwerbe und damit verbundenen Immobilienanalysen. Herr Herlan betreut Mandanten aller Rechtsformen und Größenklassen, sein Schwerpunkt liegt dabei auf Unternehmen aus den Branchen Informationstechnologie, Dienstleistungs- und Lo-

gistikunternehmen, produzierendes Unternehmen, Handwerk sowie Gastronomie- und Hotelbetriebe.

Nach 8 Jahren intensiver Tätigkeit bei MHP legen wir gemeinsam damit nun einen weiteren Grundstein für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ganz im Dienste unserer Mandanten.

Für die Partner – Steffen Hort



WIR GRATULIEREN – ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG



Herr Aleksander Rebosz hat die Prüfung Bachelor of Arts bestanden

Herr Rebosz verstärkt unsere Abteilung für betriebliche Steuern in Baden-Baden.

arebosz@mhp-kanzlei.de



Herr Vegard Maisenbacher hat die Prüfung Bachelor of Arts bestanden

Herr Maisenbacher verstärkt unsere Abteilung für betriebliche Steuern in Karlsruhe.

vmaisenbacher@mhp-kanzlei.de

ERHÖHTE SACHBEZUGSWERTE FÜR VERPFLEGUNG

Der monatliche Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt wie im vergangenen Jahr 223,00 EUR. Angepasst wurde hingegen der monatliche Sachbezugswert für

Verpflegung. Dieser wurde um 5,00 EUR erhöht und beträgt in 2017 nun 241,00 EUR. Damit ergeben sich für Mahlzeiten folgende Sachbezugswerte:

SACHBEZUGSWERTE FÜR MAHLZEITEN		
MAHLZEIT	MONATLICHER WERT	KALENDERTÄGLICHER WERT
Frühstück	51,00 EUR (2016: 50,00 EUR)	1,70 EUR (2016: 1,67 EUR)
Mittag- bzw. Abendessen	95,00 EUR (2016: 93,00 EUR)	3,17 EUR (2016: 3,10 EUR)

Ihre Ansprechpartner: alle Steuerberater von MHP

NEUE UMZUGSKOSTENPAUSCHALEN VERÖFFENTLICHT

Umzugskosten, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstehen, sind Werbungskosten. Für sonstige Umzugskosten (z. B. Trinkgelder an das Umzugspersonal) sowie für umzugsbedingte Unterrichtskosten gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen. Das Bundesfinanzministerium hat aktuell die Pauschalen veröffentlicht, die ab 01.03.2016 sowie ab 01.02.2017 gelten.

Umzugskosten sind nur abzugsfähig, wenn der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist. Nach Ansicht der Verwaltung ist dies z. B. in folgenden Fällen der Fall:

- Die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte verkürzt sich erheblich (d. h. täglich um mindestens eine Stunde).
- Der Umzug wird im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt – insbesondere beim Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung, die aus betrieblichen Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist.
- Der Umzug erfolgt wegen der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung.

Für die Frage, welche der folgenden Pauschalen anzuwenden sind, ist das Datum maßgebend,

an dem der Umzug beendet wurde. Zudem ist zu beachten, dass anstelle der Pauschalen auch die im Einzelfall nachgewiesenen höheren Umzugskosten als Werbungskosten abgezogen werden können.

Umzugsbedingte Unterrichtskosten

ab 01.03.15 = 1.841 EUR
ab 01.03.16 = 1.882 EUR
ab 01.02.17 = 1.926 EUR

Sonstige Umzugskosten

Verheiratete:

ab 01.03.15 = 1.460 EUR
ab 01.03.16 = 1.493 EUR
ab 01.02.17 = 1.528 EUR

Ledige:

ab 01.03.15 = 730 EUR
ab 01.03.16 = 746 EUR
ab 01.02.17 = 764 EUR

Zuschlag für weitere Personen im Haushalt (nicht Ehepartner):

ab 01.03.15 = 322 EUR
ab 01.03.16 = 329 EUR
ab 01.02.17 = 337 EUR

Beachten Sie:

Bei den sonstigen Umzugskosten erhöhen sich die Pauschalen um 50 %, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb von fünf Jahren das zweite Mal aus beruflichen Gründen umzieht.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

BUNDESRAT STIMMT DEM KASSENGESETZ ZU – DIE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

Die neuen Kassen ab 01.01.2017. Gesetz vom 22.12.2016 zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen an „elektronischen Aufzeichnungssystemen“

Zum 31.12.2016 lief die Übergangsfrist des sogenannten Kassenerlasses aus dem Jahr 2010 – zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften – aus.

Ab dem 01.01.2017 müssen Unterlagen und vor allem Daten, die mittels elektronischer Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, erstellt worden sind, für die Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Die Kassen müssen „fiskalfähig“ sein. Soweit so gut, damit schließt sich jedoch bereits die nächste Gesetzesänderungen zu den Kassensystemen in zahlreichen Branchen an.

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 sieht folgende Neuerungen vor:

1. Ab dem 01.01.2018 wird die Möglichkeit der Kassen-Nachschau eingeführt. Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen.
2. Verstöße gegen die neuen Vorschriften, gerade im Bereich der Kassensysteme, können mit Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.
3. Elektronische Kassensysteme müssen ab dem 01.01.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem

Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle

- a) Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.
- b) Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- c) Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, vor allem für das Finanzamt bei Betriebs- und Kassenprüfungen.

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird u. a. durch eine Rechtsverordnung festgelegt, die im Einvernehmen zwischen dem BMF, dem BMI und dem BMWi erstellt wird und der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrats bedarf. Diese Rechtsverordnung soll im Jahr 2017 erarbeitet werden. Daran wird sich das Verordnungsgebungsverfahren anschließen.

Weiterhin ist ab dem 01.01.2020 die verpflichtende elektronische Belegausgabe bei elektronischen Aufzeichnungssystemen vorgesehen. Danach muss für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten ein Beleg erstellt und diesem zur Verfügung gestellt werden. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Mit der Belegausgabepflicht entsteht für den am Geschäftsvorfall Beteiligten aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs. Aus Grün-

den der Zumutbarkeit und Praktikabilität besteht unter den Voraussetzungen des § 148 Abgabenordnung die Möglichkeit einer Befreiung von der Belegausgabepflicht.

Ab dem 01.01.2020 haben Unternehmer, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 01.01.2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31.01.2020 zu erstatten.

Was soll gespeichert bzw. erkennbar sein:

Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder eines anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung muss von einem elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden.

Die Transaktion hat zu enthalten:

1. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
2. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
3. die Art des Vorgangs,
4. die Daten des Vorgangs,
5. die Zahlungsart,
6. den Zeitpunkt der Vorgangsbearbeitung oder des Vorgangsabbruchs sowie
7. einen Prüfwert.

Die Zeitpunkte nach den Nummern 1 und 6, die Transaktionsnummer nach Nummer 2 und der Prüfwert nach Nummer 7 werden manipulationssicher durch das Si-

cherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer ist so zu beschaffen, dass Lücken in Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. Bei der Ausgabe eines Belegs muss dieser mindestens die Transaktionsnummer und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns enthalten und für Menschen lesbar sein.

Fazit

Es dürfen im Ergebnis ab 2020 keine Kassensysteme bzw. Aufzeichnungssysteme eingesetzt werden, die nicht vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert wurden.

Aktuell sind noch keine Kassen verfügbar, die diesen Voraussetzungen entsprechen. Die Hersteller gehen davon aus, dass diese zusätzlichen Anforderungen mit einem Softwareupdate erfüllt werden können und keine neuen Kassensysteme angeschafft werden müssen.

Positiv dabei ist, dass die Unternehmen mit Erwerb eines zertifizierten Aufzeichnungssystems auf der „sicheren Seite“ sind – die Kasse ist nun definitiv fiskalfähig, selbstverständlich nur bei entsprechend korrekter Bedienung und Organisation.

Wer bislang noch nicht auf die ab 01.01.2017 erforderlichen Kassensysteme umgestellt hat – setzt nicht fiskalfähige Kassen ein – womit die Kassenführung formal nicht ordnungsgemäß ist und gegen geltendes Recht verstoßen wird. Hier ist dann im Rahmen einer Betriebsprüfung mit entsprechenden Sicherheitszuschlägen zu rechnen.

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de